

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelm/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Gnädigste Verordnung/ Bey der eingeführeten Consumptions-Steuer in der Stadt Bützow den 5. April Anno 1702.**

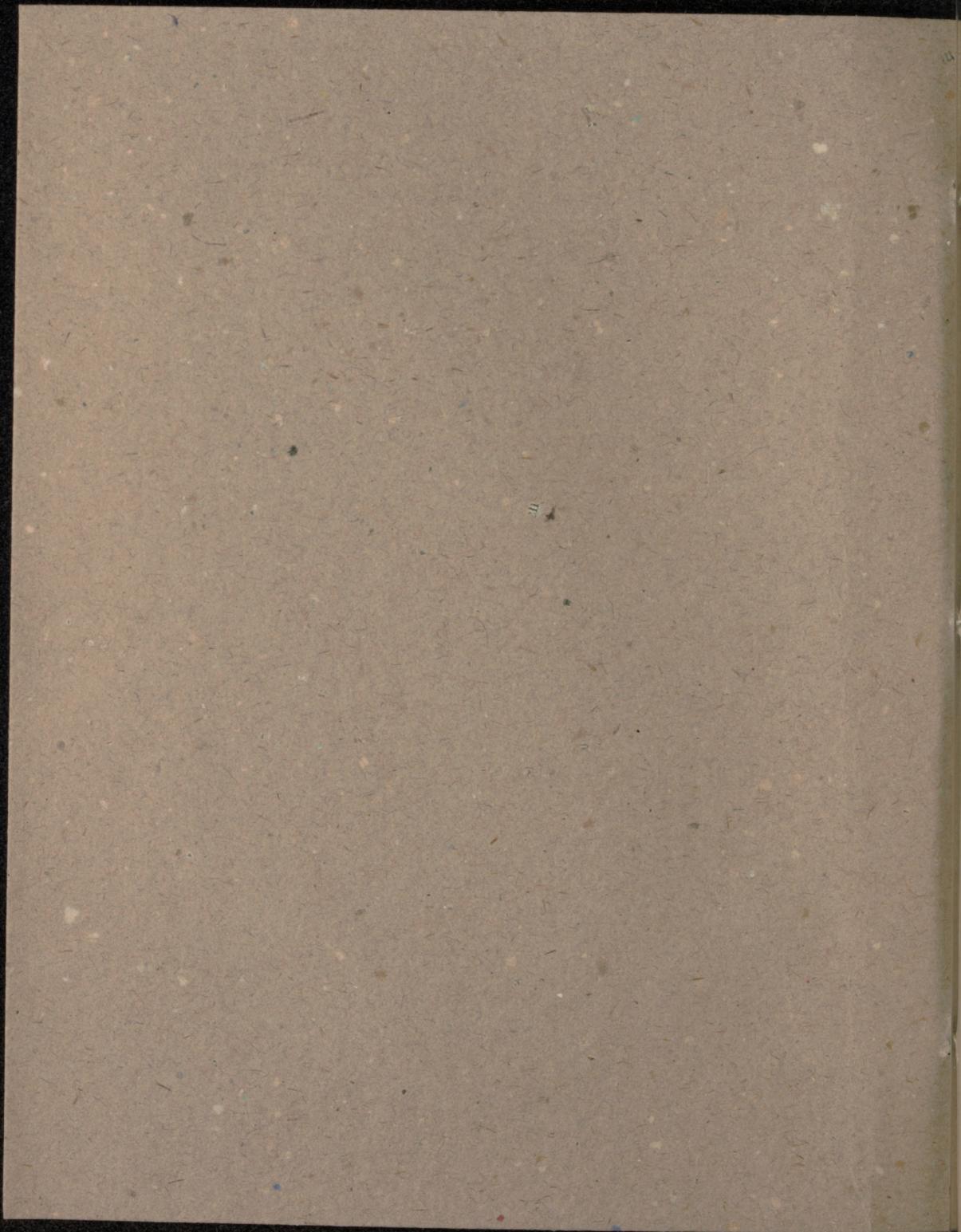
Schwerin: bey Hartwig Lübken, [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864000030>

Druck Freier  Zugang



Mk-4060(19)  $\frac{30}{=}$





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Large handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg / 11.

**D**ennach einer jedwedem Christlichen Ob-  
rigkeit / ihrem von Gott auferlegtem Ampte  
nach gebühret / den nothleidenden und bedrücketen  
Unterthanen gnädigst zu Hülffe zukommen: Und  
unter andern Unsere Stadt Bülow / mit vielfälti-  
gen Klagen und Lamentiren / Uns unterthänigst zuverstehen  
gegeben / wie sie nicht allein in dem verflorrenen Seculo, durch  
harte und mancherley Kriegeres - Presuren und Brand-rei-  
diven, sondern auch durch eingeschlichenen eigennütigen Un-  
ordnungen daselbst / in einen so erbärmlichen Zustand gerah-  
ten / daß sie nicht allein größten Theils schon ruiniret, sondern  
bey so gestalten Sachen / ferner gänzlich würde zu Grunde ge-  
stellet werden / daferne nicht bey Zeiten diesem Unheil möchte  
vorgebauet werden: Dahero Wir den durch unterschiedli-  
chen veranstalteten mühesahmen Commissionen, Uns der  
Sachen ernst und gnädiglich haben lassen angelegen seyn / ge-  
naue Untersuchung zu veranstalten / um alda / es in solche  
Wege zu richten / daß nicht allein die Stadt wieder in Nah-  
rung und Auffnehmen möchte gesetzt werden / besondern /  
daß Uns auch / die aus derselben sonst gebührende Contribu-  
tion, welche fast niemahls ihrem Contingent nach / auch durch  
harte Executionses nicht hat können zusammen gebracht wer-  
den /

den/ Unsere Cammer dadurch bey den ergangenen Reichs- und Kreis-Steuren/ einen grossen Vorschuss thun müssen/ und jährlich zimlich zu kurz gekommen/ richtiger/ und ohne Beschwerunge möchte einlaufen.

Da Wir aber angemercket/ das an statt der Contributionen den armen Einwohnern eine leidliche Consumptions-Steuer erträglicher fallen würde; Als haben Wir nicht allein Uns gnädigst gefallen lassen/ eine gelinde und mässige zu erwehlen/ und bey derselben einzuführen/ sondern um festerer Einrichtung und Observance derselben/ einige/ theils/ vor diesem im hiesigen Herzogthumb und Lande publicirte, theils in dem ertheilten Abschied de Anno 1699. auff der zu Bürow gehaltenen Commission, angefügte und befohlene Policy-Reguln/ hiemit öffentlich anfügen/ wiederholen und beschlen wollen: mit diesen ernstlichen Nachdruck/ das so wohl Geistliche/ und/ Weltliche/ auch Militair-Bediente und Frembde/ oder sonst die sich auff kurz oder lang in dieser Unser Stadt auffhalten möchten/ als alle und jede Bürger und Einwohner/ keine ausgenommen/ dieser Unserer gnädigen Verordnungen gehorsams und unterthänigst nachleben/ und unterworfen seyn sollen/ bey Abndung unausbleiblicher Straffe über alle und jede Contravenienten. Befehlen auch anbey den Beamten/ Stadt-Obrigkeit/ Stadtvoigt/ und Licent-Bedienten/ auff ihren Uns geleisteten Eyde/ allen Fleiß mit anzuwenden/ das bey dieser Consumptionis-Steuer/ alles beygefügter Ordnung nach/ in genauer und auffrichtiger obacht genommen/ und mit nöhtiger und nachdrücklicher Bestraffung wieder die Ubertreter und Unterschleiffe/ verfahren werde; Welches Wir ernstlich meinen/ und übrigen/ einen jeden vor Schaden sich zu hüten/ gnädigst wollen ermahnet und verwarnet haben.

Demnach

Demnach Ordnen und wollen Wir  
daß da sollte gesteuert werden.

CAP. I.

Von den Aekern / Wiesen / und  
liegenden Gründen.

	Rthlr.	fl.	pf.
Von 1. Scheffel Winter-Saat Parchimer Maasß.	1	2	
Von 1 Scheffel Sommer-Saat.	1	1	
Von 1. Fuder Heu auffn Stadtfelde/ oder son- sten erworben/oder gekauft/von 4. Pferden oder 4. Ochsen gezogen.	1	2	
Von 1. Fuder von 2. Pferden oder 2. Ochsen ge- zogen.	1	1	
Von einer wüsten Städte innerhalb der Mau- ren nach proportion oder deren Bequem- lichkeit. 4. bis 2. Schilling.			

§. 1. Die Stadt-Obrigkeit/soll beyr Rathhause ein  
richtiges Acker und Wiesen Protocoll halten / Copiam davon  
unter der Stadt Einsiegel zur Cammer einsenden / nebst An-  
fügung des Possessoris oder Usufructuarii Nahmen.

§. 2. Ein jeder/ Geistlicher oder Weltlicher / auch die  
beyde Einwohner auf den Fürburgen/sollen zur Saatzeit  
richtig designiren, wie viel / und an was Sorten Korn/sie  
ausgesät/im Majo von der Sommer/ und im Decembr. vor  
der Winter Saat die Steuer erlegen.

§. 3. Solte jemand hierin betrüglich handeln/weniger  
als er ausgesät angeben/dessen verschwiegenes Korn sol nicht

2

allein

allein bey der Visitation als ein confiscirtes angemehet werden/ sondern es soll noch der Ubertreter/ vor jeden Scheffel/ einen Reichsthaler Straffe erlegen.

§. 4. Die Frembde und Auswärtige/ welche Bübowischen Acker an sich erhandelt/ ob sie gleich jährlich 8. Schilling Abschoss davon in der Stadt Cassa erlegen müssen/ sollen aufer dem/ den Bürgern und Einwohnern gleich die Winter und Sommer/ Saat versteuren.

§. 5. Da aber dieselbe/ sie seyn Ampts oder adeliche Unterthanen/ im gesezten Majo und December ihr Contingent nicht einbrächten/ soll zur Erndten Zeit/ ihnen das Korn darauß abgenommen/ und dem Fisco eingeliefert werden.

§. 6. Das Heu auffm Stadtfelde oder in dero Wiesen erworben/ wird vor Erlegung der Accise, und vor dem in Thor eingebrachten Zettul/ nicht eingelassen.

## CAP. II.

Vom Getreide welches zur Stadt gebracht/ alda verkauffet/ und wieder vereussert wird.

	Rthlr.	fl.	pf.
Vor 1. Scheffel Erbsen der Käufer	1	2	
Vor 1. Scheffel Habern/ Buchweizen/ Linsen/ Bohnen.	1	1	
Vor 1. Scheffel Malz vom Boden an auswärtige verkauffet der Verkäufer.	1	0	6
Vor 1. Scheffel Weizen/ Roggen/ oder Gersten/ an auswärtigen/ der Verkäufer.	1	0	3
		Dom	

## Vom Getreide zur Mühlen gebracht.

	Rthl.	fl.	pf.
Vor 1. Scheffel Weizen zum Scharnbacken.	1	6	
Vor 1. Scheffel Roggen zum Scharnbacken.	1	3	
Vor 1. Scheffel Weizen in der Haufhaltung.	1	4	
Vor 1. Scheffel Roggen zum Haufbacken.	1	2	
Vor 1. Scheffel Gersten zu Braupen.	1	2	
Vor 1. Scheffel Malz zum Brauen.	1	4	
Vor 1. Scheffel Brandtweinschrott.	1	8	
Vor 1. Scheffel Mastungs Schrott.	1	1	
Vor 1. Scheffel Habern oder Buchweizen zu Grüz.	1	1	9
Vor 1. Scheffel Gersten zu Grüze.	1	1	6

§. 1. Wer Korn zur Stadt bringet / soll dem Thorschreiber andeuten / was / und wie viel er geladen; von den Erbsen / Habern und Buchweizen / soll er im wiederausfahren / den davon entrichteten Accise-Zettul / welchen der Käufer ihm schaffen muß / einbringen / oder wird sonst nicht ausgelassen.

§. 2. Das Mastungs Schrott / soll / umb es vom Brandweins Schrott zu unterscheiden / von allerhand Korn gemengt seyn / und das wenigste darunter Roggen und Malz seyn / und da jemand solte betroffen werden / solches betrüglich zum Brandwein brennen gebrauchet zu haben / soll er vor jeden Scheffel 1. Reichsthaler zahlen.

§. 3. Vom Mehl / Malz / Brandweins Schrott / da es zur Stadt zum verkauff gebracht würde / muß der Käufer die gewöhnliche Accise erlegen / und da diese Einbringung (ausser der Stadt Noht) leicht Unterschleiff hinter sich ziehen kan / so soll der Verkäufer auch ohne erlegter gleicher gebührender Accise / nicht ausgelassen werden.

§. 4. Aus den Mattkisten/ vor welchen 2. Schlösser liegen sollen/ soll nichts zu vermahlen vercußert werden/ ohne in gegenwart des Mühlenschreibers/ und soll ohne vorher richtig gemacheter Accise, es nicht auffgegossen werden.

§. 5. Mit dem Deputat und Pachtorn/ welches die Mühle abtragen muß/ soll es gleicher gestalt gehalten werden.

§. 6. So soll auch der Müller/ weder er/ seine Frau/ Knecht noch ander Gesinde/ seinem Eyde nach/ keinem/ er sey eximiret oder nicht/ bevor Er oder Sie/ den Accise-Zettul empfangen jedesmahl bey 3. Reichsthaler Straffe auffgessen lassen. Und soll/

§. 7. So wohl von den ein- als ausheimlichen Mühlengästen/ nebst dem Korn zugleich der Accise-Zettul gebracht werden/ oder darob der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

§. 8. Es soll auch der Müller weder von eximirten noch andern aus der Stadt/ oder vom Schlosse/ ob sie gleich einen Accise-Zettul brächten/ Korn zu mahlen annehmen/ es sey den in den gestämpelten Säcken gefasset/ und also

§. 9. Soll auch der Müller sein eigen zu mahlendes Korn/ in dergleichen Säcken fassen/ und vor Auffgießung es frey gemacht haben/ würde er anders überwiesen werden/ ist er vor jeden Scheffel in 6. Reichstlr. Straffe verfallen. Ferner/

§. 10. Soll er alle Monath die empfangene Accise-Zettul bey den Licent-Bedienten einbringen/ ihm dagegen eine richtige Quittung/ und zwar von jeder Sorte Kornes/ geben lassen:

§. 11. Soll auch nicht bey Abend- oder nächtlicher weile/ noch vor Tage/ obgleich die probirte-Zettul und Säcke vorhanden/ Korn einnehmen noch auslassen/ bey 20. Reichsthaler/ oder noch ander schwererer Straffe/ und soll daneben das Korn confisciret seyn.

§. 12. Und

§. 12. Und da iho die Büchowischen Mühlen mit Kostknechten besetzt/dieselbe aber in aufrichtiger Treue allen dem vorgesezten nach/nicht möchten befunden werden / und also straffbar würden/ und man sich nicht an ihnen gnugsam erholen könnte/ als ist der Pächter vor sie zu repondiren und zu zahlen verbunden/die Abschaffung aber der Kostknecht / muß mit wissen der Licent-Bedienten geschehen.

§. 13. Die approbirte Matten / sollen ihr angekettetes Streichholz haben/ damit üblicher massen das Korn dem Rande nach abgeebnet werde / umb den Accisenden alle Beschwernis darauff/ dadurch zu benehmen.

§. 14. Da etwa die Stadt-Mühlen wegen Baw oder andern Zufällen/den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermöchten/und selbe außserhalb mahlen müsten/sollen sie zuvor in der Stadt die Licent richtig machen / den Zettul im Thor abgeben/ und im Aus- und Einfahren das Korn in gestämpelten Säcken haben.

§. 15. Die vom Lande kommende Mühlen-Gäste sind Accise frey/sollen aber bevor sie das geringste abtragen/ihren Frey-Zettul holen und überreichen / auch sofort es abgemahlen / damit zum Thor ausfahren / solte aber jemand durchstecherey ihm mit einigē Einwohnern der Stadt unternehmen und dessen überwiesen werden/soll er vor jeden Scheffel einen Reichsthaler zu reichen verurtheilet seyn.

§. 16. Die Brügverner/sollen gleich den Müllern auch beendiget seyn / nichts ohne vorher oder mit gebrachten richtigen Zettul annehmen noch abquerren/auch

§. 17. Ihr eigenes vorhero veraccisen, keinen Rocken/ Malz/ Brandtweins oder Massschrot annehmen/im wiedrigen fall/ soll nicht allein die Overne confisciret/ sondern er soll noch 10. Reichsthaler Straffe dazu zuerlegen verurtheilet seyn.

B

§. 18.

s. 18. Der Schloßpfortner / soll so bald der Stadt Thor verschlossen / auch das Schloß Thor sperren / kein Korn außser / oder zu der Mühlen / bey schwerer Abndung / auff und über den Platz passiren lassen.

### CAP. III.

### Vom Getränke.

	Rthlr.	fl.	pf.
1. Ochshaupt Wien von 60. Stübchen.	3	1	
1. Tonne ausländisch Bier.	1	1	
1. Kan ausländischer / auch Korn Brandwein.			2
1. Scheffel Hopffen zweymahl gemessen.			1

s. 1. Ein jeglicher Brauer / soll so fort er sein Bier gefasset / das Quantum dessen / bey den Licent Bedienten aufrichtig angeben.

s. 2. Wenn nun solches geschehen / mag er solches in ganzen / halben / oder vierthel Tonnen vereuffern / und soll den Ausführenden den Freyzettel schaffen.

s. 3. Wer sonst von andern Einwohner in seinem Hause zur Nothdurfft brauet / der soll die Bier Accise, nach dem Quanto des Malzes / so zu einer Tonnen Kauffbiers gebrauchet wird / erlegen / und kan es darnach so starck und geringe von 2. à 3. Scheffel machen lassen / als es ihm guht dünckt.

s. 4. Alle Unsere im beyden Aemptern belegene Krüger und Unterthanen / sollen das Bier zum ausschencken / und zu allen ihren Gastereyen als Hochzeiten / Kindtauffen Begräbnissen und sonst / aus der Stadt zu nehmen verpflichtet seyn.

s. 5. Solte aber jemand von denselben / ander / als Bürowisches Bier einlegen / und er des überzeüget würde / so soll er nicht allein vor jede Tonne mit 2. Reichsthaler zu bezahlen / sondern noch über dem / mit harter Abndung bestraffet werden /

werden / und soll das Bier da es noch verhanden / dazu con-  
fisciret seyn.

s. 6. Das hinführo einkommende Geträncke / soll sämt-  
lich im Thor specificiret, nicht ehe abgeladen noch eingekellert  
werden / bevor es besichtiget / und die Licent erleget sey / im fall  
unrichtiger Specification, soll vor jedes Stübchen / ohne der  
ordinairen Accise, 12. Schilling Straffe erleget werden / da-  
hero auch.

s. 7. Die frembden Wagen / welche Getränck oder  
Hopffen auffhaben / nicht ehe sollen zur Stadt eingelassen  
werden / bevor sie ihre ganze Ladung bey den Licent-Bediens-  
ten angezeigt / oder ihnen Fracht-Zettul von der Ein- und  
Ausfahrt beybringen.

s. 8. Und damit bey den Brantwein kein Unterschleiff  
vorlauffen könne / als soll denen Brantweins-Brennern ihr  
Schrott nicht ehe aus der Mühlen gelassen werden / sie haben  
den zuvor / den Scheffel auff 4. Kannen gerechnet / mit 8. Schil-  
ling veracciset, ohne der schon entrichteten Mühlen Accise  
Dahergegen soll

s. 9. Wenn Er solchen Brantwein ausserehalb der  
Stadt nach frembden Orten verkauffet / doch in Auckern auch  
grössern Gefässen gespündet / ihm die entrichtete Accise da-  
vor / gegen Schein wieder von den Licent-Bedienten aus ge-  
zahlet werden.

s. 10. Tonnen und Kannen Maass / bleibet / nach letzteren  
Commissionis Abschiede / in ihrem vorigen / doch auffrichtigen  
Behalte / von 32. Stübchen / bis auff fernerer Verordnung.

Von der Viehsteuer.

	Rthlr.	fl.	pf.
Vor 1. guht Bau-Pferd jährlich.	2	8	
Vor 1. geringer Pferd	2	6	
Vor 1. Zug Ochsen oder Stier.	2	8	
Vor 1. Kuhe.	1	6	
Vor 1. jedes Stück überjähriges Rindviehe	1	4	
Vor 1. Ziege.	1	4	
Vor 1. Schaaff.	1	1	6
Vor 1. Schwein.	1	1	6
Vor 1. Stock Bienen.	1	4	

§. 1. Das gesamppte Viehe / soll etwa 3. Wochen vor Michaelis von einem jeden Einwohner specificiret, und die jährliche Steuer davor entrichtet werden: solte aber die völlige Zahlung als den nicht geschehen können / so soll bis zu Anfang des Decembris mit solchem wegen den Resto in Gelegenheit gesehen werden / doch muß er auff Michaelis / über der Helfft gezahlet haben.

§. 2. Wer von seinem Viehe auch das geringste verschweigen würde / soll von jeden grossen Stück 1. Rthlr. vor den kleinen / und einen stock Immen 24. fl. erlegen.

§. 3. Die Hirten sollen Quartaliter an Eides statt vor den Licent-Bedienten ablegen / wie viel Viehe ihres Wissens in Ihren Heerden = ab und zugekommen / auch da ihnen bekand / nicht verschweigen / wie viel aus denselben gestorben / verkauffet oder geschlachtet / im wiedrigungs fall sollen sie bestraffet werden.

**CAP. V.**  
**Vom Scharnschlachten.**

	Rthlr.	fl. pf.
Der Schlachter soll vor jeden Ochsen oder Stier zum Scharn zahlen. . . . .	.	36
Vor 1. Kuhe. . . . .	.	24
Vor 1. Schwein. . . . .	.	8
Vor 1. Kalb. . . . .	.	4
Vor 1. Hammel Schaafe oder Ziege. . . . .	.	4
Vor 1. Lamm oder kleines Zicklein. . . . .	.	2

§. 1. Es soll der Schlachter sein Viehe / welches Er zum Scharren schlachten will / den Licent-Bedienten / um keinen Verdacht auff sich zu laden / vorhero sehen lassen / es auch.

§. 2. Nicht eher tödten / bevor die Licent davor entrichtet.

§. 3. Es werden ihm jährlich / 1. Ochse / 3. Schweine und 4. Schaafe zu schlachten zugelassen nach der Taxa, so bey der Haus-schlachtung beliebet worden / doch keinen Unterschleiff dabey vorzunehmen.

§. 4. Würde Er aber / ohne vorhero entrichteter Licent etwas schlachten / soll solches nicht allein würcklich confisciret seyn / sondern soll noch dazu / daferne es ein Ochse oder Stier gewesen / Straffe erlegen.

Eine Kuhe. . . . .	9. Reichsthaler.
Ein Schwein. . . . .	6. Reichsthaler.
Ein Hammel / Ziege / Schaafe / Lamm oder Hocken. . . . .	3. Reichsthaler.
	1. Reichsthlr.

**CAP. VI.**



s. 6. Wer von andern Orten ihm frisches Fleisch holen / oder bringen läffet / gibt vor 1. Reichsthaler wehrt 3. Schilling. Vor Spect aber und Tonnen Fleisch die helffte.

s. 7. Solte jemanden / ein Stück Viehe durch Beinbruch / Stossung von andern Viehe / oder auff andere Arth zu schaden kommen / und dasselbe dennoch niesbahr wehre / gibt er nach Beschaffenheit desselben / die Helffte / oder den dritten Theil von der Accise.

s. 8. Wenn ein Stück Viehe geschlachtet / ungesund und unbrauchbahr befunden würde / wird die erlegte Accise gegen genugsahmen beweiß / wieder zurück gegeben.

s. 9. Möchte auch jemand in Verdacht gerathen / ein mehrers in seiner Haushaltung consumiret zu haben als er angegeben / so sollen Unsere Licent-Bediente einen solchen von die Beambte / oder vor der Stadt Obrigkeit / ihm sich zu rechtfertigen / fordern zu lassen / im fall er überwiesen würde / soll er das gedoppelte was im s. 4. dieses Capittels gesetzet / zu erlegen gehalten seyn.

s. 10. Denn Beutlern bleibet nach erlegter Accise, die gewöhnliche Ziegen Schlachtung in den Sommer . Tagen frey.

CAP. VII.

CAP. VII.

Von Apotheker/Kauffleute/Kramer/Haack/  
Holz/und andern Wahren.

	Rthlr.	fl.	pf.
Apotheker / Kauffleute / Kramer und Haken geben von 20. Reichsthaler wehrt 25. Schil. oder vom Reichsthaler bey ihrer Einbrin- gung.	1	1	3
Vor 1. Scheffel Saltz.	1	4	
Vor 1. Reichsthaler wehrt Toback.	1	2	
Vor 1. Spiel Carten.	1	1	
Von allerhand Leder vom Reichsthaler	1	1	3
Vor Eisen und Stahl vom Reichsthaler.	1	1	3
Von allerhand Bauholz / Eichenen und Tan- nen Bretter selbst geschnitten/ oder gekauf- feten/vom Reichsthaler.	1	1	3
Vom Nützholz/Bandstocken/Felgen/et. und was sonst als ein Materiale von den Hand- werckern erfordert wird.	1	1	3
Von jedem Fuder Holz selbst eingeholet/ oder von den Bauern gebracht/der Käufer.	1	1	
Vor jede Ochsen oder Kühe Haut der Käufer.	1	2	
Vor 1. Decker Ziegenfell.	1	5	
Vor 1. Decker Kalbfell.	1	2	6
Vor 1. Decker Schaaff-Fell.	1	1	6

§ 1. Alle und jede zu diesem Capite gehbrige Wahren/  
und Materialien (ausgenommen Bretter/Bau/Nütz/Bren-  
und ander Holz/welches der Bauer zu Marckt bringet/ und  
davon bey der Aufsuhre/den/von Käufer bezahleten Accise-  
Zettul

Zettul lieffern muß:) sollen zuvor/ so wohl von denenjenigen/  
die da mit in der Stadt handeln/ als von den übrigen/ die sol-  
che zu ihrer Noththurfft von andern Orten holen oder bringen  
lassen/ bey den Licent - Bedienten / specificiret, und so  
lange vorm Thor behalten werden / bis die Imposten davon  
erleget / auch in der Stadt nachgehends nicht ehe abgeladen  
werden/ bis sie durch gesehen/ bey 20. Reichsthaler Straffe.

§. 2. Würde bey der Visitirung jemand untreulich an-  
gegeben zu haben befunden werden/ so ist dessen Verschwiege-  
nes würcklich confisciret, und der Ubertreter sol nach der Ziel-  
heit von 10. bis 50. Reichsthaler Straffe zu erlegen gehalten  
seyn.

§. 3. Die frembden Salkwagen/ sollen so wohl außer  
als innerhalb Jahrmarcktszeit/ ihr ganzes quantum, wie viel  
sie auffgeladen/ vorm Thor specificiren, vor jeden Scheffel  
bey der Einfuhr 4. Schilling erlegen / was sie bey dem Aus-  
fahren noch übrig haben / davon wird ihnen die gegebene Ac-  
cise restituiret.

§. 4. Da einige Einwohner zu ihrer Haushaltung von  
andern Orten ihnen Salk solten hohlen oder bringen lassen /  
sollen sie auch die gesetzete 4. Schilling vom Scheffel erlegen/  
die aber heimlich was hinein practiciren wolten oder möchte/  
sollen auff befundenen Fall/ 1. Reichsthaler Straff vor jeden  
Scheffel erlegen/ und des Salhes verlustig seyn.

§. 5. Alle Apotheker / Kauff und Haackwahren/ sollen  
bey Introducirung dieser Unserer Ordnung richtig von ihnen  
angegeben / veracciset, und dabey es thunlich/ bezeugnet wer-  
den /

§. 6. Solten auch Kramer/ Kauffleute/ und Haacken/  
zur Jahrmarcktszeit von den frembden Verkauffern zu ihrer  
Handlung gehörige Wahren einkauffen / sollen sie nach geen-  
digter

E

digter

digter Jahrmarekt/ solches bey Unsern Licent-Bedienten  
 frewlich und schriftlich anzeigen/ und die Accise davon bezah-  
 len.

§. 7. Der Krahmer Ellen Wahren / sollen umb bes-  
 sorgenden Unterschleiff vorzubeugen / stückweis specificiret;  
 nachgemessen / angesiegelt / und auch veracciset werden.

§. 8. Frische Fische / so wohl zu Sommer als Winter  
 Zeit / zu Wagen oder Schlitten gebracht / sind frey / müssen  
 doch einen Frey Zettul beyhm ausführen im Thor bringen.

### CAP. VIII. Von den Jahrmarekten.

	Rthlr.	fl. pf.
Ein jeder ausheimischer Kramer so einen ziem- lichen Krahm hat / soll ohne das gewöhn- liche Städte Geld geben. . . . .	1	16
Die Leinwand Kramer. . . . .	1	16
Die von einem was geringern Krahm / wozu auch die Tabletten Krähmer gerechnet. .	1	12
Die von den noch geringern. . . . .	1	8
Und die geringsten. . . . .	0	4

Comedianten, Obacksalber / Gaukler / Seiltänzer / auch  
 die / welche Glückstöpffe / Dreheisen / Trichter / Rieme und  
 Stechbücher auff offentlichen Marekt / oder in den Häusern  
 haben wollen / sollen vorhero 2. Reichsthaler / und also solchen  
 vor jeden Tag zuzahlen gehalten seyn. Außer der Jahr-  
 marekt / sollen sie nicht geduldet werden.

s. 1. Feinwands/ Tabletten-Krämer/ Thüringer/ auch  
andere Kärner/ Wasserträger/ Glasverkaufer/ oder die sonst  
andere umtragende Wahren haben/ sollen im Thor bey ihrer  
Ankunfft außer Jahrmarkt Zeit/ vom Thorschreiber verwar-  
net werden/ daferne sie etwas zu vereuffern entschlossen/ sich  
bey den Licent- Einnehmern anzugeben/ umb die Accise von  
jeden Tag mit 8. Schilling zuerlegen.

s. 2. Wer von obigen/ neue SpielCarten bey sich haben  
möchte/ soll vor jedes Spiel/ Er verkauffe Sie oder nicht 1.  
Schilling erlegen/ da er aber heimlich solte einige unangege-  
bene vereuffern/ oder vereuffert haben/ soll er bey auskom-  
menden fall/ jedes Spiel mit 2. Reichsthaler büffen.

s. 3. Das gewöhnliche Städte Geld zu Jahrmarkt  
Zeiten/ bleibet nach letzteren commissionis Abschied E. E.  
Rath/ das Thorgeld aber der Stadt Cassz,

s. 4. Alle und jede/ welche zur Jahrmarkt Zeit zuver-  
kauffende Wahren einbringen/ sollen dieselbe bey den Licent-  
Einnehmern specificiren, und ihren Nahmen andeuten/ auch  
eine Specification dessen was sie noch übrig haben ohne einige  
Hinterlist bey dem Wegzuge/ bey Abforderung ihres Zettuls an-  
geben.

CAP. IX.

Von Künstlern und Handwerckern.

Die eine Kunst und Handwerck gelernet/ es ge-  
 brauchen/ und ihre Nahrung mit davon haben/ ob sie gleich  
 auch dabey Brauer oder Brantweins Brener wehren/

	Rthlr.	fl.	pf.
Geben jährlich die Vornehmsten. . . . .	1	1	
Die etwas geringere und aus der andern Classe. . . . .	1	3	2
Die aus der dritten Classe. . . . .	1	2	4
Tagelöhner und Hirten. . . . .	1	16	
Ein Größ Ovrner. . . . .	1	1	
Junge und berürige Leute/ so auff ihrer eigenen Hand liegen/ nicht im Tagelohn arbeiten sie sein Männ oder Weibliches Geschlechts.	1	3	2
§. 1. Der Töpffer gibt von jeden Ofen den er brennet. . . . .	1	12	
§. 2. Die auff der Freyheit sich auffhaltende Handwer- cker/ geben ihrer Nahrung nach denen in der Stadt woh- nenden gleich.			

CAP. X.

Vom dem was aus der Stadt gehet und  
 veracciset werden soll.

	Rthlr.	fl.	pf.
Vor jede Ochsen oder Rüche Haut. . . . .	.	2	
Vor 1. Decker Kalbfell. . . . .	.	4	
Vor 1. Decker Ziegenfell. . . . .	.	5	
Vor 1. Decker Schaaff-Fell. . . . .	.	1	6
Vor 1. Rieß Papier. . . . .	.	1	

§. 1.

§. 1. Die Haute vom Nachtrichter an den Stadt Einwohnern verhandelt sind frey. Daferne aber sie an Frembden solten vereuffert werden/soll vor jedes Stück 1. Schilling erleget werden.

§. 2. Was vom Boden/an denen außer der Stadt wohnenden verfahren oder verkauffet wird/davon soll die Steuer wie im Capite 2. angezeichnet/erleget werden. Es muß sich aber vor Unterschleiff/bey Confiscirung des verschwiegenen/und noch anderer arbitrairer Straffe ein jeder hüten.

## Anhang.

§. 1. Keiner/wes Standes oder Condition Er sey/Er wohne auff dem Schloß/in der Stadt oder auff der Freyheit/soll von dieser Consumptionis Steuer entbunden seyn/ohne die Prediger/Schuhl-Collegen, Organist/Rüster/wie auch derselben hinterlassene Wittwen/und beyde armen Häuser/und zwar so wohl am Viehe/Uckern als Korn: jedoch das Sie allezeit gleich den übrigen Einwohnern ihre Zettul fordern/und nebst solchen das Korn zu der Mühlen bringen: da aber jemand hiebey eines unterschleiffs sich unterfangen/und überwiesen möchte werden/hat Er sich nicht mehr des Privilegii zu getrösten.

§. 2. Solte jemand von ob specificirten eigene/oder geheurete Acker unterm Pflug haben / oder sonst bürgerliche Nahrung treiben / der soll so wohl dem introducirtem Acker Abfall/ als der übrige Consumptionis Steuer unterworfen seyn.

§. 3.

§. 3. Denen Refugiens. bleiben ihre versprochene Frey-  
Jahr / einem jedem in seiner Hanthierung / und sollen denen  
andern Eximirten gleich gehalten seyn / werden aber hiemit  
nochmahlen verwarnet / sich eben fals bey Verlust des Privile-  
gii vor allen Unterschleiff zu hüten.

§. 4. Einem jedem Bürgermeister sollem jährlich  $1\frac{1}{2}$   
Drömyt Rocken / und  $1\frac{1}{2}$  Drömyt Waly / einem Rahts Herrn  
aber von jeder Arth / ein Drömyt Accise frey gelassen wer-  
den. Dem Stadthauptmann und Secretario jeden à part ein  
Drömyt Rocken / und ein Drömyt Waly.

§. 5. Gleicher massen soll es mit dem Stadt-Doigt und  
Gerichts Actuario gehalten werden / da jener / was dem  
Bürgermeistern / dieser / was den Rahtsherrn guht gethan  
wird / genießen sollen.

§. 6. Wer ein neues Haus aufführen wird / dem sollen  
nicht allein die beyhm letzteren Commissionis Abschiede ver-  
sprochene Frey Jahr gelassen werden / sondern ihm sollen wes  
Kunst oder Handwercks er sey / auch die Consumptionis  
Steur hiemit so lange remittiret seyn / und was er an Mate-  
rialien zu solchem Hausbau anderwärts herholen müssen / soll  
ebenfalls eximiret seyn.

§. 7. Wer von andern Orten sich in Bügow niederläs-  
set / ein Haus darin erkauffet / soll ein ganzes Jahr frey ge-  
niesen / wer aber sich darin mit einer Witwen oder Jungfrau /  
die ein eigen Haus und Nahrung haben / verchliget / dem  
wird ein halbes Jahr zugelassen.

§. 8. Was wir Unsern Beampten und Ampts-Diener  
jährlich gnädigst zugelassen / soll mit einen Frey-Zettel passi-  
ret werden.

§. 9. Wer König in der Schützen-Zunft geworden /  
der soll aus der Consumptionis Steur qvartaliter gegen Obi-  
tung

tung 7 $\frac{1}{2}$  Reichsthalr. und also summamim jährlich 30. Reichsthaler und eines Drömpfs Maltes und Rockens. Accise frey sich zu erfreuen haben.

§. 10. Denen von Adel/sol in Unserm Ampte Bühow/auff ihren Rittersteden und Höfen/ wie auch den Predigern auffm Lande zu ihrer Nothturfft und eigenen Hausshaltungen/ zu Malten und zu Brauen vergunnet bleiben / jedennoch sollen der Adlichen Krüger / alles zu verschenckende Bier und Brantwein / nach der vor diesen in Unsern Herzog-Fürstenthumern und Landen / rühmlichst von Unsern Hochsehligen Vorfahren öffentlich publicirten und gedrückten Policey-Ordnungen verbunden seyn/aus Unser Stadt Bühow zu nehmen.

§. 11. Den Hűeffnern auffm Lande/ist zur gantzen Ernte Zeit zu ihrem mittelmässigen Haus Bier 6. Scheffel den Halb Hűeffnern und Casaten 3. Scheffel Malz zu verbrauchen erlaubet. Was aber zu Gastereyen als Hochzeiten/Kindtauffen/ Erbnissen und dergleichen möchte erfordert werden/soll aus der Stadt genommen werden wie §. 4. c. 3. zuerschen und ist endlich einem Hűfener auffss Höchste auff den Hochzeiten 3. einem großen Casaten 2. und einem kleinen Casaten, eine Tonne nur darzu einzulegen vergönnet/und beruffene Wir Uns hierin / auff der in Unserm im 13. Decembr. verfloffenen Jahrs ertheilten Edicto in der dabey gefügeten Straffe.

§. 12. Weilm auch im Dorffe Jorgenshagen/ aus denen daselbst befindlichen Springbrunnen/ ein gutes Bier von den Bauren gekochet/von vielen verlangt und angekauffet wird/ als soll zwar diesen Leuten in so weit zu brauen erlaubet seyn/ jedennoch mit dem Bedinge / nichts davon in Unsern Aemptern Bühow/Wahrin/und Kühne/zu vereussern oder zu verlegen/bei 20. Reichsthaler Straffe/und gänzlichem Verlust des Brauens. Ihr sämptliches Malz zum Brauen/soll in Bühow ver.

veracciset und gemahlen werden / würde jemand von ihnen hierin betrieglich befunden werden / soll obberührter Straffe unterworffen seyn.

§. 13. Da jemanden unter den Brauern in der Stadt / allen angewandten Fleiß nach / bey Winter oder Sommer Zeit / das Bier mißgelungen / so daß es zu den Krügen und Ausschencung nicht könnte gebraucht werden / dem soll die Helffte von der davor erlegten Accise wieder gezahlet werden.

§. 14. Die Accise und Frey-Zetteln / sollen vom 1. Martii biß den 1. Octobris des Morgens von 7. biß 11. und des Nachmittages von 2. biß 6. Uhr / in der übrigen Jahres Zeit aber von 8. biß 11. Morgens / und Nachmittages von 1. biß 4. Uhr gefordert und ausgegeben werden / ausgenommen an Sonn-Fest und Bußtagen. Frembden und Reisenden aber / daß Sie nicht aufgehalten werden / soll auch außser gesetzter Zeit auf anfordernden Fall geholffen werden / der Entpfang des Geldes soll so fort in der Cassa verwahret werden.

§. 15. Alle und jede / so wohl Unserer Einwohnerer als der Frembden ihre ein- und ausgehende Wagen / sollen im Thor / stille halten / um dem Thorschreiber durch Vorzeigung des Fracht-Zettuls Nachricht ihrer Ladung zugeben / und die Einkommende verkauffende oder abzuladende Wahren anzeigen / und einen Zettul darauf von Ihm / an Unsere Licent- Bediente darzu reichen / mit nehmen.

§. 16. Die Postwagen sollen unaufgehalten passiren, dem Postmeister aber wird auf seinem Eyde injungiret, niemanden in der Stadt accisbahre Wahren / ehe davon / oder aus seinem Hause abfolgen zu lassen / bevor ihm beglaubter Schein der richtig gemachten Accise vorgezeiget / und soll der Licent- Auf Seher bißweilen auch die Accis-Bedienten selbst die Post-Carten fleißig nachsehen.

§. 17. Die

§. 17. Die mit unangedroschenem Korn / Stroh oder Heu beladene und einkommende Wagen / sollen im Thor mit einem dazu bereiteten langen Eisen durchbohret und durchsuchet werden / da jemand accisbahre Waren darin verhehlet zu haben möchte befunden werden / dessen Wagen / Pferde / und die ganze Ladung / soll würcklich confisciret seyn.

§. 18. Und da Wihr bey einen und andern Capite, eine particuliere Verwarnung gethan / daß ihm keiner mit falscher Specification der accisbahren Dinge / Unsere Licent-Bediente zu hintergehen solle gelüsten lassen / als repetiren Wihr nochmahls ernstlich mit diesen / die angedrohte und unausbleibliche Straffe: Und damit das Unsere Auffseher Thor und Mühlenschreiber / desto genauere Auffmerckung auf allen mögen haben / so soll ihnen / daferne was möchte beschlagen werden / als dem Denuncianten, davon ein Quart von dem Gühte und Straffe gereicht werden / den übrigen Licent-Bedienten auch eine Quart, und was als denn überbleibet / soll zur Rechnung gebracht werden.

§. 19. Solte sich bey Beschlagung verschwiegenes Gutes / oder sonst eine Zwistigkeit eräugen / so soll die Sache auff der Licent-Stuben / daferne es Ampts Unterthanen oder Freyheits Leute / mit der Beampten / sonstens aber mit des Stadtvoigts und eines seiner Assessoren Zuziehung / Summariter untersucht und verhöret / und ohne Weitlauftigkeit / gestalten Sachen nach abgethan werden: da es aber von Wichtigkeit wehre / soll davon hiehero referiret werden.

§. 20. Da jemand zum zweiten mahle eines listigen Hinterganges möchte überwiesen werden / soll dessen Ungehorsam / mit zwey oder dreyfacher Straffe belegt seyn: also auch /

D

§. 21.

§. 21. Der mit Raht/oder That/einen solchen Ubertre-  
ter wehre zu Hülffe gekommen/ soll in so hoher Straffe/ als  
das Confiscirte geschähet wird/ verfallen seyn.

§. 22. Begebe es sich / daß unser Licent-Auffsehere  
Hausjüchung oder Aufspändung thun müsten/und jemand  
sich ihm entgegen setzete / mit groben und schmähehaften  
Worten antastete/der soll seyn Verbrechen mit 12. Reichstha-  
ler Straffe lösen.

§. 23. Möchte aber jemand so frevelhafft seyn / Hand  
an ihn legen/ oder ihn verwunden/ der soll nicht allein mit 50.  
Reichsthaler Straffe zu erlegen verdammet / sonder noch  
schwerere Andung erwartend seyn / und da er benante Geld-  
Busse zu erlegen unvermögen / soll er mit der Dömitzer Ar-  
beit es abzuverdienen/ angewiesen werden.

Schließlich/ soll alles und jedes Vorgeschiebener massen/  
fästiglich in acht genommen werden/ Wihr behalten uns aber  
jedoch bevor/ der Gelegenheit und Zeit Leufften nach / diese  
Unsere Berordnung zumehren/ mindern/ oder gahr abzu-  
schaffen/treulich und ohne gefehrde: Und zu mehrerer Urkund  
haben Wihr dieselbe mit Unserm Insiegel bekräftiget/ so ges-  
chehen Schwerin den 5. Aprilis Anno 1702.

**Friedrich Wilhelm.**



Des  
LICENT - INSPECTORIS  
und des Einnehmers Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott/  
Nachdem von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn/  
Herrn Friedrich Wilhelm/ Herzogen zu Mecklen-  
burg/ıc. Meinen gnädigsten Fürsten und Herrn/ Ich zur

{ Licent Inspection }  
{ Licent Einnehmung } bin bestellet worden / daß mich bey

solcher Bedienung treu und aufrichtig betragen / alles mir  
dabey anbefohlene und anvertrauete/redlich/meiner Bestal-  
lung nach/ verwalten/niemand / wer er auch sey / ohne Zet-  
tul passiren lassen / und mit keinem es übersehen wolle; was  
an Steuern / oder Straffen wird oder soll eingebracht wer-  
den / will ich fleissig einfordern / verzeichnen / so fort in der  
Cassa legen / und in ein unverwerffliches Register berech-  
nen / alle Monat solches schliessen / und zur Auffnehmung

{ parat lassen halten }  
{ parat halten / } will auch meinem Vermögen nach dar-

hin sehen / daß die bey der Introdueirten Consumptionis Steuer  
gesetzete Reguln / sollen in acht genommen werden / auch von  
denselben / so wenig / als von meiner Instruction und Bestal-  
lung abtreten / ohne Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst  
wollen und befehlen / und übrigen mich also verhalten / wie

einem aufrichtigen { Licent Inspectori }  
{ Einnehmern } gebühret / so wahr  
mir Gott helffe / durch Iesum Christum.

## Der Schlächter Eyde.

Ich N. N. schwere hiemit zu Gott dem  
Allmächtigen / daß Ich / noch meine Frau / Knecht /  
Junge oder Magd / weder vor mich selbst / oder vor sonsten  
jemand / wer Er auch sey / alhie zu Bühow / nichts an einiger-  
ley Viehe / wie es Nahmen haben mag / schlachten will / bis  
ich zuvor / vor mir selbst einen Aceise - Zettul habe fordern /  
oder von denen welchen ich schlachte / oder durch meine Leute  
schlachten lasse / mir solchen habe einhändigen lassen / auch  
getreulichst andeuten / was Ochsen / Kühe / oder ander Viehe  
sey / keinen Unterschleiff hierunter gebrauchen / noch wissenlich  
vorgehen lassen / meine Frau / Knecht / Jungen und Magd /  
dieses auch in acht zu nehmen anhalten / und daferne sie diesem  
Eyde was zu wiedern thun möchten / will ich davor stehen und  
gehalten seyn / will auch aufferhalb der Stadt / weder vor  
mich / noch vor andern etwas schlachten / um es unveracciset  
in der Stadt zu partiren, sondern mich in allen getreulich erwei-  
sen und verhalten / wie einen auffrichtigen Bürger gebühret /  
So wahr mir GOTT helffe / durch Iesum Christum.

Oberner

# Gverner und Müller End.

Ich N. N. schwere zu Gott den Allerhöchsten/das Ich meine Frau/Kinder/Knecht/Junge oder Magd/weder vor mich selbstē/noch vor keinem/wes Standes oder Condition er sey { alhie auff meiner Overne in dieser Bürowischen Mühle } einiges { abzuverendes } { abzumahlendes } Korn annehmen noch aufzugießen lassen will/bevor mir der gebührende Accise-Zettul/und das Korn/in den verordneten gestempelten Säcken eingeliefert / auch denen von aussen einkommenden { Overn Mühlen } Gästen/ihre Korn nicht ehe aufzuladen oder wegzutragen verstaten/bis der Passir-Zettul vorhanden/und sie zum aufführen bereit/auch keinen Unterschleiff im geringsten vornehmen noch darin willigen oder schweigen: da mir auch ein Unterschleiffs verdacht auff einem oder andern solte vorkommen/so will solchen bey den Licent Inspector und Einnehmer auffrichtig anzeigen / mich als einen gewissenhaften Christen in allen diesen also betragen / so das ich vor GOTT und meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/allezeit dieses halben mit reinen und guten Gewissen bestehen könne / So wahr mir GOTT helffe durch IEsu EChristum.

Des

# Des Auffsehers Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott/ demnach  
von Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. Herrn Friedrich  
Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg/ ic. Meinen gnädig-  
sten Fürsten und Herrn/ zu einem Accise-Auffseher bin bestel-  
let worden/ daß mich in solchem Dienste treu und aufrichtig  
erzeigen wolle/ so wohl in den Thoren/ als in der Stadt/ den  
ganzen Tag fleißige Aufsicht haben/ daß nichts von den ein-  
kommenden oder ausgehenden Wahren und Sachen/ ohne  
richtige Accise- Erlegung/ nach der mir vorgeschriebenen  
Consumptionis Steuer Ordnunge/ solle verschwiegen noch ei-  
niger Unterschleiff dabey vorgenommen werden: bey eräu-  
genden Verdacht/ will denen Licent- Bedienten/ alles redlich  
anzeigen/ die eingepackete Wahren öffnen lassen/ und eine rich-  
tige Specification derselben davon nehmen/ und ihnen überge-  
ben/ auch im übrigen der Steuer Ordnung und meiner Bestal-  
lung nach/ oder was sonst noch möchte hiebey guht befun-  
den und verordnet werden/ mich also wie einen aufrichtigen  
getreuen und redlichen Accisen- Auffseher gebühret dabey  
verhalten/ So wahr mir GOTT helffe/ durch IESum  
Christum.

Thoro

## Des Thorschreibers End.

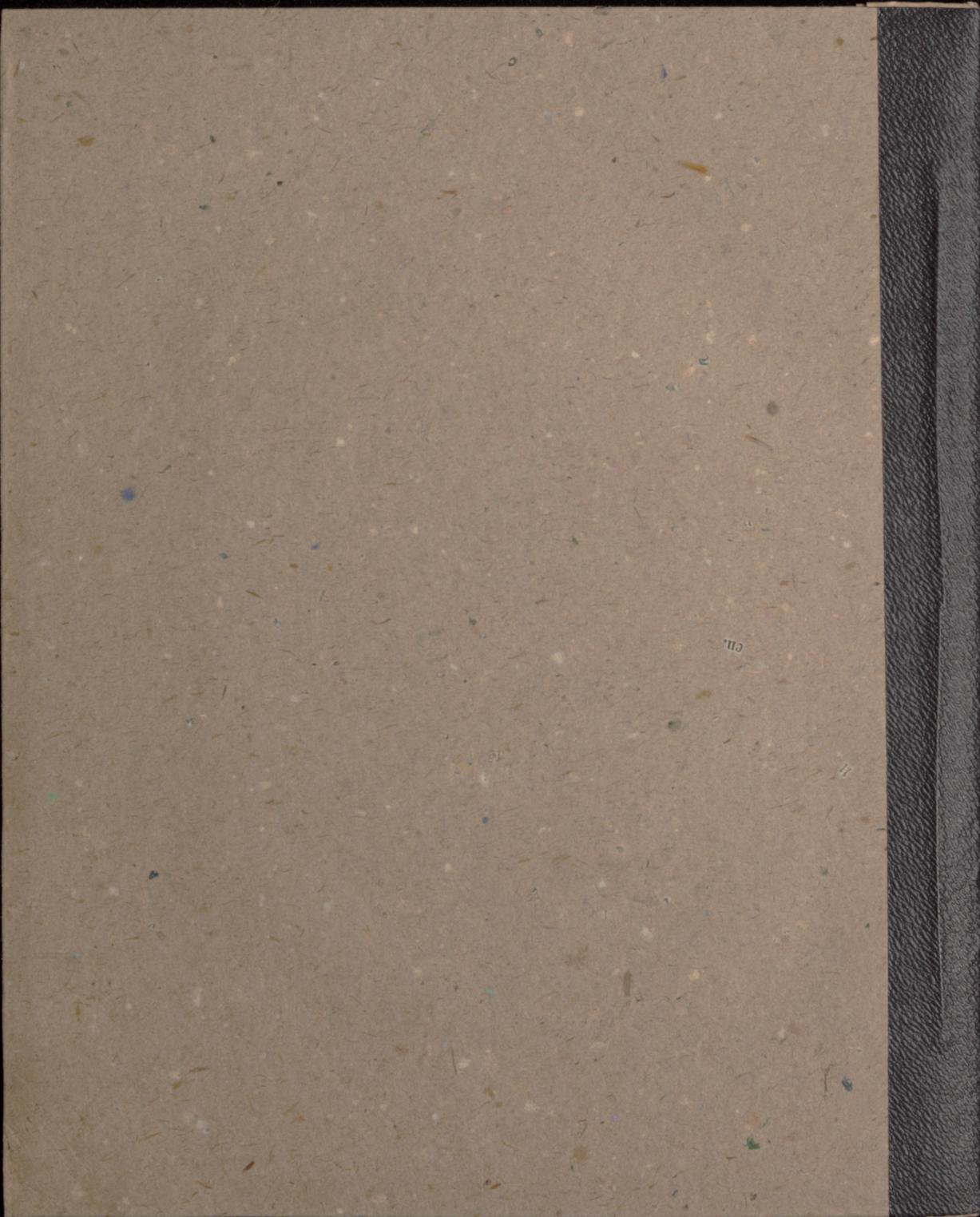
**I**ch N. N. schwere zu Gott demnach vor  
Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. Herrn **Friedrich  
Wilhelm** / Herzog zu Mecklenburg / 2c. Zu der ein-  
geführten Consumptionis-Steuer / als ein Thorschreiber bin  
angenommen und bestellet worden / daß ich mich in solcher  
Bedienung / treu und fleißig bezeugen / in dem mir angewie-  
senem Thore / bey Tag und Nacht / so viel mir möglich Auf-  
sicht haben will / daß nichts accisbahres / in die Stadt kom-  
me / es werde den richtig angegeben / damit ich es verzeichnen /  
ein Pfand dafür nehmen / und bey mir so lang verwahren  
köne / biß der Fracht und gestempelten Einfahrts Zettul / nach  
den Licent- Bedienten gebracht / und mir dagegen ein ge-  
stempelter Accise oder Frey Zettul eingereicht sey / welchen  
in dem dazu gewidmeten / und mir angewiesenen Kästlein  
stecken will / will auch keine Wagen / so zur Stadt kommen /  
noch Persohnen so etwas in Säcken oder großen Körben her-  
ein tragen möchten / auch nicht die Wagen die mit Stroh  
Heu oder sonst beladene wehren / ohne Untersuchung passiren  
lassen / sondern von jeden richtige Specification nehmen / und  
in mein Thor Register schreiben / alle Abend oder wenig-  
sten wochentlich / das Kästlein zur Eröffnung den Licent- Ein-  
nehmern übergeben : auch was von Ihnen mir Anphtshal-  
ber anbefohlen wird / treulich und fleißig ausrichten / allen  
Unterschleiff und was sonst könnte vorgehen / so viel an mir /  
verhindern / und mich als einen ehrlichen und aufrichtigen  
Thorschreiber gebühret erzeigen / So wahr mir Gott helf-  
fe / durch Jesum Christum.

Mühlen-

## Des Mühlenschreibers Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott demnach  
von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Friedrich  
Wilhelm Herzogen zu Mecklenburg/ ic. meinem gnädig-  
sten Fürsten und Herrn/ zum Mühlenschreiber bey der Con-  
sumptions-Steur alhie bin angenommen worden/ daß mich  
in solchen Dienste treu und fleißig erweisen/ so wohl Tags als  
Nachts/auff den beyden hiesigen Mühlen/und den zugelassene  
Grüßqverren/fleißige Aufsicht aller Mügtigkeit nach haben  
wolle/kein Korn wes Rahmens es sey/ so wohl von den Ein-  
wohnern wes Standes oder Condition dieses Ortes/als auch  
von den Jorgenshägern Bauren/ohne in gestempelte Säcken  
und den dabey producirten gebührenden Accise oder Frey-Zet-  
tul zur Mahlung gestatten wolle: auch da jemand/in meinem  
Abwesen oder Gegenwart/ohne Zettul und gestämpelten Sä-  
cken zur Mühlen was gebracht oder bringen möchte/ solches  
getreulich bey den Licent-Bedienten anmelden/auch niemand  
wer er auch sey/übersehen wolle/ will auch den Frembden und  
Aufwärtigen Mühlen Gästen nicht zustatten/von ihrem Ab-  
gemahleten was zur Stadt zubringen/sondern vielmehr be-  
fordern helfen/daß so bald solches Korn abgemahlet/es auff  
den Wagen gebracht/zum Thor möge hinaus geschaffet wer-  
den/ da auch einigen Verdacht eines Unterschleiffs auf den  
Müllern und Oovernen/wie auch auf deren Frauen/Kindern/o-  
der Gesinde vermercken möchte/ will ich solchen bey den Li-  
cent-Bedienten anzeigen/die Mühlen-Zettel mit den Säcken  
richtig überlegen/ alle und jede Unrichtigkeit anmelden/und  
verhindern helfen/auch was mirh Anphtshalber von der Li-  
cent-Bedienten möchte anbefohlen werden/treulich auerich-  
ten/und mich in diesem Dienste/als einen redlichen und aufrich-  
tigen Mühlenschreiber gebühret verhalten/ So wahr mirh  
Gott helffe/durch Iesum Christum/Amen.

11





# horschreibers End.

schwere zu Gott demnach vor  
H. Fürstl. Durchl. Herrn Friedrich  
Herzog zu Mecklenburg / etc. Zu der ein-  
scriptionis-Steuer / als ein Thorschreiber bin  
bestellet worden / daß ich mich in solcher  
und fleißig bezeugen / in dem mir angewie-  
senen Tag und Nacht / so viel mir möglich Auf-  
sicht nichts accisbahres / in die Stadt kom-  
mlich angegeben / damit ich es verzeichnen /  
nehmen / und bey mir so lang verwahren  
sollt und gestempelten Einfahrts Zettul / nach  
hinnen gebracht / und mir dagegen ein ge-  
wider Frey Zettul eingereicht sey / welchen  
ich abmeten / und mir angewiesenem Kästlein  
nach keine Wagen / so zur Stadt kommen /  
etwas in Säcken oder großen Körben her-  
bringen / auch nicht die Wagen die mit Stroh  
bedeckene wehren / ohne Untersuchung passiren  
sollen / in jeden richtige Specification nehmen / und  
darin gister schreiben / alle Abend oder wenig-  
stens ein Kästlein zur Eröffnung den Licent- Ein-  
trags: auch was von Ihnen mir Anphtshalt  
betreffend / treulich und fleißig ausrichten / allen  
falls sonsten könnte vorgehen / so viel an mir /  
als ich mich als einen ehrlichen und aufrichtigen  
Thorschreiber erzeigen / So wahr mir Gott helf-  
e. Datum.

Mühlen-